

Sitzung vom 9. März 1994

### **718. Postulate (Arbeitszeitverkürzung)**

Die Kantonsrätinnen Heidi Müller, Schlieren, und Esther Holm, Horgen, haben am 6. Dezember 1993 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet (KR-Nr. 367/1993):

Der Regierungsrat wird gebeten, eine Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit des Verwaltungs- und Betriebspersonals um durchschnittlich drei Stunden zu prüfen, bei einer durchschnittlichen Lohnreduktion von 5%.

Kantonsrat Daniel Vischer, Zürich, hat am 6. Dezember 1993 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet (KR-Nr. 368/1993):

Für die in der kantonalen Verwaltung Beschäftigten wird die 4-Tage-Woche eingeführt. Diese erfolgt mit einer progressiv ausgestalteten Lohnreduktion. Für unterste Einkommen erfolgt sie ohne Lohnreduktion. Für obere Einkommen entspricht die Lohnreduktion dem prozentualen Anteil der Arbeitszeitverkürzung. Mit der 4-Tage-Woche bleiben die heutigen Öffnungszeiten der kantonalen Verwaltung bestehen.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Heidi Müller, Schlieren, und Esther Holm, Horgen, sowie zum Postulat Daniel Vischer, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat hat am 28. Juli 1993 eingehend Stellung genommen zu den beiden Postulaten KR-Nrn. 132/1993 und 134/1993, die beide eine Arbeitszeitverkürzung in der kantonalen Verwaltung zum Ziel hatten. Im Postulat KR-Nr. 132/1993 wurde ein Bericht über die Auswirkungen einer Arbeitszeitverkürzung um vier, sechs und zehn Stunden pro Woche gewünscht, und zwar mit einem degressiven Lohnabbau; im andern Postulat wurde eine Studie über die 20-Stunden-Woche, d.h. über eine 50%ige Arbeitszeitverkürzung, gefordert. Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat, die beiden Postulate nicht zu überweisen. Der Kantonsrat ist diesem Antrag am 27. September 1993 nach einlässlicher Debatte gefolgt.

Die beiden Postulate KR-Nrn. 367/1993 und 368/1993 verlangen praktisch dasselbe. Für die Stellungnahme kann daher auf diejenige zu den bereits erwähnten Postulaten KR-Nrn. 132/1993 und 134/1993 verwiesen werden. Es genügt, an dieser Stelle die wichtigsten Argumente gegen die Vorstellungen der Postulate zu wiederholen:

- Eine verordnete Arbeitszeitverkürzung mit Lohnabbau hätte zahlreiche unerwünschte Nebenfolgen, die sich kontraproduktiv auswirken würden. So käme sie bei den Betroffenen einer künstlich geschaffenen Arbeitslosigkeit gleich.
- Die Arbeit ist kein homogenes, gleichartiges Gut, das beliebig verteilt werden kann. Auch die Funktionen der Verwaltung können nicht einfach gesplittet werden. Die Aufrechterhaltung des Leistungsniveaus und ein geordneter Betrieb wären bei einem derartigen Abbau von Arbeitszeit illusorisch.
- Die verordnete Arbeitszeitverkürzung beseitigt die konjunkturellen und strukturellen Ursachen der heutigen Arbeitslosigkeit nicht.

Warum in den oberen Lohnklassen ein im Verhältnis zur Arbeitszeitreduktion grösserer Lohnabbau in Kauf genommen werden soll, während in den unteren Lohnklassen weniger Arbeit mit mehr Lohn resultieren würde (so im Ergebnis Postulat KR-Nr. 368/1993), ist unerfindlich. Das Kader des Staatspersonals hat mit dem gänzlichen Verzicht auf die Teuerungszulage 1993 einen erheblichen Solidaritätsbeitrag geleistet; durch die Nullrunde 1994 wird vom gesamten Staatspersonal erneut ein substantielles Opfer erwartet, wobei das Kader bereits zum zweitenmal leer ausgeht.

Es ist nicht beabsichtigt, strukturelle Korrekturen des Lohngefüges oder weitere umfassende Sparrunden zu Lasten des Personals durchzuführen. Somit kommt auch ein zusätzlicher Sanierungsbetrag von 90 Millionen Franken durch das Personal nicht in Betracht.

Die vom Postulat KR-Nr. 367/1993 angestrebte Arbeitszeitreduktion von drei Wochenstunden oder rund 7% führt im übrigen bei einem Bestand von 17000 Vollstellen des Verwaltungs- und Betriebspersonals zu einem Abbau von 1200 vollen Pensen. Wie bei dieser Lösung das heutige Leistungsniveau aufrechterhalten werden soll, ist unerfindlich.

Postulat KR-Nr. 368/1993 will nicht nur Stellenabbau vermeiden, sondern zusätzliche Arbeitslose beschäftigen. Hiezu kann vollumfänglich auf die Stellungnahme zu den Postulaten KR-Nrn. 132/1993 und 134/1993 verwiesen werden. Soll die Arbeitszeitverkürzung um 20% bei den oberen Gehältern «nur» entsprechend der Reduktion des Pensums zum Lohnabbau führen, bei den mittleren und unteren Gehältern aber zu keinem oder zu einem lediglich degressiv ausgestalteten Lohnverlust, resultieren im Ergebnis gemessen an der verbleibenden Arbeitszeit Lohnmehrkosten. Mehrkosten entstehen ferner, wenn die Arbeitszeit um durchschnittlich 7% gekürzt, der Lohn aber um 5% reduziert wird, ferner in Bereichen, in denen die 4-Tage-Woche aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist (wie z.B. im Spital-, Polizei- oder Flughafenbereich), so dass zusätzliches Personal rekrutiert werden müsste, um den Ausfall aufzufangen. Mehrkosten kommen aber aus finanzpolitischen Gründen nicht in Frage. Eine generelle Arbeitszeitverkürzung im Sinne der Postulate wäre nur mit einem linearen Lohnabbau für das gesamte Staatspersonal denkbar. Hiezu besteht aus den dargelegten Gründen keine Veranlassung und auch keine Absicht.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Postulate nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 9. März 1994

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller